

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turn- und Mehrzweckhalle

Auf Grund von § 4 Abs.1 und § 10 Abs.2 i.V.m. § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie § 2 und § 9 Abs.1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat von Obergurig mit Beschluss-Nummer 44/2017 am 26.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turn- und Mehrzweckhalle vom 26.11.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 14, Gebührentarif, der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turn- und Mehrzweckhalle vom 26.11.2012 wird wie folgt ersetzt:

§ 14

Gebührentarif

Gegenstand dieser Satzung ist die gemeindeeigene Turn- und Mehrzweckhalle, das Vereinszimmer und die Küche.

1. Vereinszimmer in der Turn- und Mehrzweckhalle

1.1 Benutzungsgebühr Vereinszimmer

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) pro Tag | 56,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 9,00 € |

1.2 Benutzungsgebühr Kücheneinrichtung

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) pro Tag | 28,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 5,00 € |

2. Billardraum in der Turn- und Mehrzweckhalle

2.1 Benutzungsgebühr Billardraum

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) bis 5 Stunden, pro Stunde | 1,00 € |
|------------------------------|--------|

3. Turn- und Mehrzweckhalle

3.1 Für Sportvereine sowie für Nichtorganisierte beträgt die Benutzungsgebühr

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) pro Tag | 240,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 25,00 € |

3.2 Für Kinder- und Jugendtraining (Mitglieder des örtlichen Sportvereins) bis 16 Jahre frei

3.3 Für Fasching-, Konzert- und Tanzveranstaltungen, bei denen bezahlte Gruppen, Kapellen, Diskotheken usw. zur Programmgestaltung eingesetzt werden sowie Hochzeiten, Familien- und Betriebsfeiern

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Benutzungsgebühr pro Tag | 390,00 € |
|-----------------------------|----------|

Zusätzlich werden Zuschläge erhoben, wenn diese Leistungen tatsächlich benötigt werden.

- | | |
|--|--------------------|
| a) Aufstuhlung und Auftischung | gegen Kostenersatz |
| b) Abstuhlung und Abtischung | gegen Kostenersatz |
| c) Benutzung der gesamten Kücheneinrichtung, pro Tag | 28,00 € |

4. Befreiungen

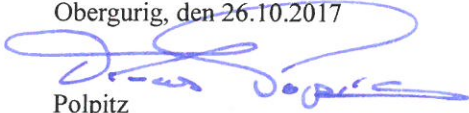
Gebührenfrei sind:

- der örtliche Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplanes
- Veranstaltungen von gemeindeeigenen Kindergärten und Schulen
- Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen
- gemeinnützige, soziale und kirchliche Veranstaltungen (Hier trifft die Entscheidung die Gemeindeverwaltung Obergurig)

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft.

Obergurig, den 26.10.2017


Polpitz
Bürgermeister

